

Departement Gesundheit und Soziales
Gesellschaft
Soziales
Handbuch Soziales
10. Auflagen und Weisungen, Kürzungen, Einstellung
10.3 Einstellung von Unterstützungsleistungen
10.3.1 Einstellung der Sozialhilfeleistung bei Verletzung der Subsidiarität

10.3.1 Einstellung der Sozialhilfeleistung bei Verletzung der Subsidiarität

[§ 5 SPG](#)

[§ 15 SPV](#)

[Art. 12 BV](#)

Anspruch auf Sozialhilfeleistungen besteht nur, wenn die unterstützte Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von Dritten nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Einstellung von Sozialhilfeleistungen ist zulässig, wenn eine unterstützte Person sich in Kenntnis der Konsequenzen weigert, eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen oder einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen. Der unterstützten Person ist die Auflage zu erteilen, innert Frist die zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen oder den zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen. Die Auflage ist mit der Androhung der Leistungseinstellung zu verbinden.

Die unterstützte Person verhindert durch ihr Verhalten, dass sie, zumindest teilweise, für sich selbst sorgen kann. In diesem Umfang befindet sie sich nicht in einer Notlage, und die Sozialhilfeleistungen können eingestellt werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine Leistungskürzung im Sinne von [§ 15 SPV](#), sondern es wird ein hypothetisches Einkommen berücksichtigt, nämlich jenes, das die unterstützte Person ohne die entsprechende Weigerung hätte erzielen können. Die Sozialhilfeleistungen werden in diesem Umfang gänzlich oder teilweise eingestellt. Die unterstützte Person ist also in diesem Umfang nicht bedürftig, daher gilt der bei Kürzungen zu beachtende in [§ 15 Abs. 2 SPV](#) statuierte Anspruch auf Existenzsicherung nicht. Der Grund für die Möglichkeit der Leistungseinstellung liegt darin, dass das Recht auf Hilfe in Notlagen gemäss [Art. 12 BV](#) nur dann besteht, wenn jemand nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen. Das entspricht den Grundsätzen der Subsidiarität und Eigenverantwortung. Solche Personen befinden sich nicht in jener Notsituation, auf die das Grundrecht bei Hilfe in Notlagen gemäss [Art. 12 BV](#) zugeschnitten ist. Hier fehlt es bereits an den Anspruchsvoraussetzungen gemäss [§ 5 SPG](#), womit sich in solchen Fällen der Vorbehalt von [Art. 12 BV](#) erübrigt. Sind die Voraussetzungen gegeben, dann können die Sozialhilfeleistungen nach Gewährung des rechtlichen Gehörs eingestellt werden.

© Kanton Aargau 2017